



Zusatzversorgungskasse der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Postfach 3144
32721 Detmold

Name, Vorname

Frühere Namen

Geb.-Datum

Straße / Hausnummer

PLZ / Wohnort

AZ

Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten während der Pflichtversicherung

Es sind folgende Mutterschutzzeiten zu berücksichtigen:

Angaben zu den Kindern

Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname	Geburtsdatum	Mutterschutzzeiten	
		von	bis

Dem Antrag sind geeignete Nachweise (Kopie ausreichend) beizufügen. Es werden insbesondere Nachweise über den Beginn und das Ende der Mutterschutzzeiten (Bescheinigung der Krankenkasse oder Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung) benötigt.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die Angaben vollständig und richtig gemacht habe. Die Hinweise auf der Rückseite/Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/ Datum

Unterschrift



32721 Detmold Postfach 31 44
32756 Detmold Doktorweg 2 - 4
Telefon: 05231 98103-20
Telefax: 05231 98103-45

Hinweis für die Versicherte

Erläuterungen

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben mit dem 5. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K) vereinbart, dass Mutterschutzzeiten ab dem 18. Mai 1990 Beschäftigungszeiten gleichgestellt werden. Die entsprechenden Regelungen sind mit der Neunten Änderung der Versorgungsordnung vom 02.11.2011 inhaltsgleich in unsere Satzung übernommen worden. Damit werden sie künftig als vollwertige Versicherungszeiten behandelt und als Versicherungsmonate auch auf die Wartezeit zur Entstehung eines Anspruchs auf Betriebsrente angerechnet.

Eine Tarifeinigung im Hinblick auf die Anerkennung von Mutterschutzzeiten vor dem 18. Mai 1990, wie vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28.04.2011 (1 BvR 1409/10) gefordert, steht noch aus. In Anlehnung an den 6. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) hat der Verwaltungsrat der Kasse beschlossen, die Zeiten vor dem 18. Mai 1990 im Vorgriff auf die ausstehende Tarifeinigung im Bereich des ATV-K genauso zu behandeln wie ab dem 18. Mai 1990.

Bitte beachten Sie, dass bei Mutterschutzzeiten, welche wir im Rahmen einer Überleitung von einer anderen Kasse erhalten haben, ggf. die ursprüngliche Kasse für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Werte für die Mutterschutzzeiten zuständig ist. Wir werden Ihren Antrag mit den entsprechenden Unterlagen dann an die zuständige Kasse weiterleiten.

Mutterschutzzeiten, die uns nur im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Wartezeiten mitgeteilt wurden, sind bei der abgebenden Kasse zu beantragen.

Datenschutzhinweis: Die im Zusammenhang mit der beantragten Mutterschutzzeit stehenden Daten werden von der ZVK – soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Satzungsaufgaben erforderlich ist – gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Zusatzversorgungskasse